

**bb. 182. Auszug aus dem revidirten Regulativ, das Dienstmannwesen in der Stadt Chemnitz betreffend,**

vom 18. Mai 1877.

(Im Stadttheil Alchemnitz mit dem 1. Januar 1897 in Kraft getreten lt. Bef. v. 24. November 1896. [Tagebl. v. 29. November 1896.] )

§ 1. Dienstmann-Institute, welche für sich und ihre Mannschaften das ausschließliche Recht zu Führung besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer (uniformartiger) Kleidung erlangen wollen, bedürfen der Genehmigung des Polizeiamtes.

§ 2. Personen, welche, ohne einem genehmigten Dienstmann-Institute anzugehören, das Dienstmannsgewerbe ausüben, oder sonst Lohn- und Handarbeit verrichten, sind zur Führung besonderer Namen und Abzeichen, und zum Tragen besonderer (uniformartiger) Kleidung nicht berechtigt, sie haben aber den in § 9 unter c.—i. Abs. 1 enthaltenen Vorschriften, zur Vermeidung der in § 11 Abs. 1 angedrohten Strafen ebenfalls nachzugehen.

§ 6. Der in einem Dienstmann-Institut geltende Tarif ordnet die Gebühren, welche die Mannschaft für ihre Dienstleistungen beanspruchen darf. Im Zweifel ist der diesem Regulative angedruckte Tarif für alle Dienstmann-Institute maßgebend. Will ein Dienstmann-Institut einen besonderen, davon abweichenden Tarif annehmen, so darf derselbe jedenfalls keine höheren, als die in dem angedruckten Tarife festgesetzten Gebührensätze enthalten, auch ist derselbe vom Polizeiamt vorher zu genehmigen und wie jede spätere Abänderung desselben auf Kosten des Instituts-Inhabers besonders bekannt zu machen. Der angedruckte Tarif gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtweichbildes; die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb des Stadtgebietes, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, muß lediglich durch Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber einerseits und dem beauftragten Dienstmann oder dem Instituts-Inhaber andererseits festgesetzt werden. Auch gelten die in dem angedruckten Tarife verzeichneten Sätze nur für den Tagesdienst und zwar im Sommer (vom 15. April bis mit 14. October) von früh 6 bis Abends 8 Uhr, im Winter (vom 15. October bis mit 14. April) von früh 7 bis Abends  $\frac{1}{2}$  8 Uhr. Für Dienstleistungen außerhalb dieser Zeiten dürfen die Dienstmänner einen Zuschlag von 50 Procent zu diesen Tarifsätzen fordern; sie sind aber bei Verlust dieses Zuschlags verpflichtet, den Auftraggeber hiervon bei Annahme des Auftrags in Kenntniß zu setzen. Bei Annahme des Lohnes ist der Dienstmann verpflichtet, dem Auftraggeber auf Erfordern eine, bez. mehrere, den Betrag des Lohnes anzeigende Marken als Quittung oder Garantiechein zu übergeben. Diese Marken müssen den Namen des Instituts, die Nummer des Dienstmanns enthalten, auf einen bestimmten Betrag lauten und mit dem Tagesstempel versehen sein. Bei größeren Lohnzahlungen kann die Stelle der Marken durch eine vom Instituts-Inhaber ausgestellte Quittung ersetzt werden. Den Lohn kann der Dienstmann erst nach Ausführung seines Auftrags, für Gänge oder Bestellungen ohne Rückantwort aber im Voraus beanspruchen.

§ 7. Die von einem Dienstmann-Institute dem Polizeiamt zu stellende und in der Stadtkasse niederzulegende Caution beträgt Eintausend und fünfshundert Mark und haftet

1. für die gegen den Instituts-Inhaber als solchen, bez. dessen Stellvertreter (siehe § 3 am Ende) erkannten Strafen und Kosten,
2. dritten Personen gegenüber für den durch den Instituts-Inhaber, als solchen, oder durch seine Mannschaften bei Dienstleistungen zugefügten Schaden.

Bei Besorgungen von Geld, Wechseln und Werthpapieren haben die Instituts-Inhaber den Auftraggebern jedoch nur dann Schadenersatz zu leisten, wenn der Auftrag im Comptoir des Instituts angemeldet und das Werthobject daselbst übergeben worden ist. Ist eine Geldstrafe vom Polizeiamt erkannt worden, so geschieht der Abzug von der Caution, nachdem dem zur Strafe Verurtheilten vom Polizeiamt aufgegeben worden ist, den Betrag der Strafe binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Abzugs von der Caution zu berichtigen, und derselbe dieser Bedeutung nicht Folge gegeben hat. Soviel dagegen dritte Personen anlangt, welche gegen das Institut oder dessen Mannschaften als solche Schadensforderungen erheben, so haben dieselben ihre Rechte bei der zuständigen Justizbehörde geltend zu machen und kann dann, vorbehaltlich etwaiger, den Bestand der Caution übersteigender Forderungen die Hülfe in die Caution vollstreckt werden. Ist auf die eine oder andere Weise die Caution gemindert worden, so wird dem Instituts-Inhaber die Ergänzung derselben bis zur regulativmäßigen Höhe aufgegeben werden. Wird dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge geleistet, so kann die Genehmigung zur Fortführung des Instituts vom Polizeiamt zurückgezogen werden, was von letzterem sodann auf Kosten des Instituts-Inhabers öffentlich bekannt zu machen ist. Beim Erlöschen der Genehmigung ist auf Kosten des Instituts-Inhabers eine Bekanntmachung zu erlassen, mittelst deren Diejenigen, welche Ansprüche an den Inhaber als solchen zu machen haben, aufgefordert werden, sich binnen 4 Wochen zu melden. Erfolgen keine Anmeldungen, so wird die Caution zurückgegeben.

§ 9. Den Dienstmännern ist verboten:

- a. für Ausführung eines übernommenen Auftrags irgend eine Mehrforderung über den tarifmäßigen Gebührensatz hinaus zu beanspruchen, oder sogenannte Trinkgelder zu fordern;
- b. sobald sie dienstfrei, die Ausführung der ihnen vom Publikum ertheilten und auf ihr Gewerbe bezüglichen Aufträge abzulehnen; vielmehr haben sie sich dieser Ausführung ungesäumt und unweigerlich zu unterziehen. Als dienstfrei gilt in der Regel jeder Dienstmann, der sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufstellt;
- c. die öffentliche Verrichtung solcher Dienstleistungen zu übernehmen, welche, weil sie dem Anstande und der guten Sitte entgegenlaufen, zu öffentlichem Aergerniß zu gereichen geeignet sind;
- d. ihre Dienste während ihrer Aufstellung auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Worten